



Weihnachtsstimmung

im Foyer
des Landratsamtes

Im Foyer des Landratsamtes lädt wieder eine mit viel Liebe und Fantasie dekorierte Weihnachtsszene nicht nur Kinder zum Verweilen und Entdecken ein.

Ein besonderer Dank geht an die Familien Eyring und Jahn aus Bedheim sowie die Familie Placht aus Weitersroda für die Leihgaben.

HEUTE MIT:

■ Weihnachtsgrußwort des Landrates

→ S. 16

■ Kreiselternsprecher wiedergewählt → 18

■ Nachwuchssportler geehrt

→ S. 19

Landkreis Hildburghausen im Internet:
www.landkreis-hildburghausen.de





Amtlicher Teil

15. Jahrgang · Ausgabe 22/2016 · 17.12.2016



Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen



Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (Wasserbenutzungs-satzung – WBS)

Aufgrund des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. den §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ folgende

Wasserbenutzungssatzung (WBS).

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Versorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen;

Grundstücksanschlüsse

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung;

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung. Sie besteht aus der Anbohrschelle oder dem Abzweig mit der dazugehörigen Absperrarmatur;

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Absperrarmatur vor dem Wasserzähler im Grundstück/Gebäude bzw. im Wasserzählerschacht, mit der die gesamte nachfolgende Kundenanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann;

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude bzw. im Wasserzählerschacht;

Anlagen des Grundstückseigentümers (Kundenanlage)

ist die Gesamtheit der Anlagenteile hinter der Übergabestelle mit Ausnahme des Wasserzählers.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.;

(4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität oder für die Vorhaltung von Löschwasser erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser

Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter der Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 7

Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt (§ 4, Abs. 2), so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sonderevereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie im öffentlichen Straßenkörper verlaufen.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Jedes Grundstück, für welches ein Anschlussrecht besteht, hat grundsätzlich Anspruch auf einen Grundstücksanschluss. Der Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse kann auf Antrag des Grundstückseigentümers zugestimmt werden, wenn dieser dem Zweckverband die dafür tatsächlich entstehenden Kosten, auch im öffentlichen Straßengrund, erstattet. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut werden.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Un-

richtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

(6) Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet an der ersten Grundstücksgrenze, die der Versorgungsleitung am nächsten liegt. Der Mauerdurchbruch gehört nicht zum öffentlichen Teil des Anschlusses.

(7) Der Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ist unter Verwendung der in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes ausliegenden Antragsformulare zu stellen.

§ 9

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-DIN-EN-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 10

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind beim Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan;
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll;
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung;
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.



(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 12

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben dem Beauftragten des Zweckverbandes, der sich auszuweisen hat, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und deren Auswechslung, zum Absperrn der Hauptabsperrvorrichtung und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer des Grundstücks werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 13

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu den in der Gebührensatzung aufgeführten Gebühren zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die im betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Stellt der Grundstückseigentümer weitergehende Anforderungen an Beschaffenheit und Druck, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich oder öffentlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung mengenmäßig oder zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher schriftlich oder öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 15

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Im Falle eines Brandes oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Grundstückseigentümer/ Benützer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 16

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist; § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 14 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer. Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dies zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (4) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Wasserzähler

- (1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die entnommene Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Wasserzähler sind Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Anbringung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes. Bei der Anbringung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (3) Der Zweckverband hat auf Verlangen des Grundstückseigentümers den oder die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Ver-

schulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

(6) Der Einbau und die Verwendung von Zwischenwasserzählern zur Messung der verbrauchten Wassermengen, die ausschließlich für die Gartenbewässerung verwendet und nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, wird dem Grundstückseigentümer auf Antrag gestattet. Der § 10 Absätze 4 – 6 gelten entsprechend. Zwischenzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein. Alle mit der Errichtung, Betreuung, Unterhaltung und Wechselung dieser Messeinrichtungen verbundenen Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 18

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten an der Grundstücksgrenze vor der die Versorgungsleitung verlegt ist, einen geeigneten Wasserzählerschacht nach seiner Wahl einzubauen, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (größer 15 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wasserzählerschacht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenes Grundstück oder ein noch nicht an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenes Grundstück, das nicht direkt an den öffentlichen Straßengrund, in welchem die Versorgungsleitung verlegt ist, angrenzt und dessen Anschluss nur unter Inanspruchnahme eines oder mehrerer Fremdgrundstücke möglich ist („Hinterliegergrundstück“, Außenbereichsgrundstück), ist der Wasserzählerschacht vom Grundstückseigentümer des anzuschließenden Hinterliegergrundstücks bzw. Außenbereichsgrundstücks an der ersten Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßengrund, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, zu errichten. Die Klärung der rechtlichen Modalitäten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken zur Unterbringung der Messeinrichtung und zur Verlegung der Privatleitung von der Messeinrichtung zum anzuschließenden Hinterliegergrundstück bzw. Außenbereichsgrundstück obliegt dem Eigentümer desselben.

§ 19

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine nach der Eichordnung staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung hat der Zweckverband nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 20

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat



er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Zweckverband zu melden; maßgeblich ist der Eingang der Meldung beim Zweckverband.

(3) Beabsichtigt ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einzustellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden;
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

(4) Die Kosten für die Einstellung oder Wiederaufnahme sind vom Verursacher zu tragen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 19, 20 Abs. 2 und 3 ThürKO in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 des ThürKGG kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
2. eine der in § 8 Abs. 5, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 festgelegte Melde-, Auskunfts-, Vorlage oder Nachweispflichten verletzt.
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält;
4. entgegen § 10 Abs.3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt oder diese nicht entsprechend § 10 Abs. 4 durch ein eingetragenes Installationsunternehmen ausgeführt werden;
5. gegen die vom Zweckverband nach § 14 Abs. 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt;
6. nach § 14 Abs. 4 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet;
7. entgegen den Festlegungen des Zweckverbandes gemäß § 8 Abs. 2, Satz 2 den Anschluss vornimmt;
8. entgegen § 17 Abs. 1 Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verbraucht.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserbenutzungssatzung (WBS) vom 01. November 2011 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2014 außer Kraft.

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Hildburghausen, den 25. November 2016

gez. Obst

**Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“**

Ist die Satzung unter Verletzung von in der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – i. d. F. vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242) enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS – WBS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Aufgrund des §§ 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ folgende Änderungssatzung:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS – WBS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ vom 01.11.2011 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Grundgebühren erhält folgende Fassung:

§ 4

Grundgebühren

(1) Auf der Grundlage der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, in der aktuell gültigen Fassung, erfolgt der Wechsel des Berechnungsmaßstabes von Nenndurchfluss auf Dauerdurchfluss bei den Wasserzählern.

Unter dem Begriff des Dauerdurchflusses ist nach Anhang III Wasserzähler MI-001 der Richtlinie der größte Durchfluss zu verstehen, bei dem der Wasserzähler unter normalen Einsatzbedingungen zufriedenstellend arbeitet.

Ab dem 01. 01. 2016 wurde im Verbandsgebiet damit begonnen, EU konforme Wasserzähler einzubauen, die den Dauerdurchfluss (Q3) erfassen.

(2) Die Höhe der Grundgebühr bestimmte sich bisher ausschließlich nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler. Bis zum vollständigen Austausch der eingebauten Wasserzähler Qn durch EU konforme Wasserzähler Q3 bestimmt sich die Höhe der Grundgebühr sowohl nach dem Nenndurchfluss Qn als auch nach dem Dauerdurchfluss Q3.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses bzw. Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Zwischenwasserzähler gemäß § 17 Abs. 6 WBS bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw.

Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) bzw. Nenndurchfluss (Qn)

| Nenndurchfluss Qn (alt) in m ³ /h | Dauerdurchfluss Q3 in m ³ / h | inclusive gesetzlicher Umsatzsteuer in €/Jahr | netto in €/Jahr |
|--|--|---|-----------------|
| bis Qn 6 | bis Q3 10, 10 | 156,00 | 166,92 |
| Qn 10 | Q3 16, 16 | 252,00 | 269,64 |
| > Qn 10 | Q3 16, 16 | 600,00 | 642,00 |

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2017 in Kraft.

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Hildburghausen, den 25. November 2016

gez. Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS – WBS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH) wurde am 15. 11. 2016 mit Beschluss-Nr. 10/2016 von der Versammlung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen beschlossen und dem Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, schriftlich angezeigt.
- Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 23. 11. 2016 – Aktenzeichen 15-SC-0506-16 die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS – WBS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH) (GS – SOE) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von den in der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – i. d. F. vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242), enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH) in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Hildburghausen, den 25. November 2016

gez. Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (Entwässerungssatzung – EWS –)

Aufgrund des § 20 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. den §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser - Verband Hildburghausen“ folgende

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS –)

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die öffentliche Entwässerungseinrichtung umfaßt die leitungsgelungene Entwässerungsanlage einschließlich Abwasserbehandlungsanlagen und die Fäkalschlammensorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur öffentlichen Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenkörper befinden.
- (4) Nicht zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehören die der Entwässerung des Straßenkörpers dienenden und zu den Straßen gehörenden Regenwassereinfläufe und Sinkkästen.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Oberflächenwasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.



Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich zur Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht bzw. Übergabeschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes bzw. der Grundstückskläranlage.

Kontrollschächte/Übergabeschächte sind am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage in diese eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Entwässerungsanlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

Teileinrichtung Kanalnetz sind alle zur Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung im Rahmen der Herstellungsplanung angeschafften und errichteten Kanäle einschließlich Sonderbauwerke sowie die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

Teileinrichtung Kläranlage sind alle zur Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung im Rahmen der Herstellungsplanung angeschafften und errichteten Sammelkläranlagen.

Volleinleiter sind Grundstückseigentümer, für deren Grundstücke die Einleitmöglichkeit von Schmutz- als auch Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entsprechend des Abwasserausbaukonzeptes des Zweckverbandes dauerhaft besteht.

Teileinleiter Schmutzwasser sind Grundstückseigentümer, für deren Grundstücke nur die Einleitmöglichkeit von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entsprechend des Ausbaukonzeptes des Zweckverbandes dauerhaft besteht.

Kanaleinleiter mit Vorklärung sind Grundstückseigentümer, für deren Grundstücke die Einleitmöglichkeit in eine Sammelkläranlage nach dem Abwasserausbaukonzept des Zweckverbandes nicht vorgesehen ist und dauerhaft nicht erfolgt, deren Grundstückskläranlagen dauerhaft betrieben werden müssen und für die deshalb die Fäkalschlamm Entsorgung dauerhaft zu erfolgen hat.

Darüber hinaus sind zeitlich begrenzt Kanaleinleiter mit Vorklärung auch die Grundstückseigentümer, für deren Grundstücke der Anschluss an eine Sammelkläranlage noch nicht erfolgt ist, aber nach dem Abwasserausbaukonzept des Zweckverbandes vorgesehen ist.

Direkteinleiter mit Vorklärung sind Grundstückseigentümer, deren Einleitmöglichkeit in die öffentliche Entwässerungseinrichtung über Kanäle nach dem Abwasserausbaukonzept des Zweckverbandes nicht vorgesehen ist und dauerhaft nicht erfolgt, deren Grundstückskläranlagen dementsprechend dauerhaft betrieben werden müssen und für die deshalb die Fäkalschlamm Entsorgung dauerhaft zu erfolgen hat.

Darüber hinaus sind zeitlich begrenzt Direkteinleiter mit Vorklärung auch die Grundstückseigentümer, für deren Grundstück der Anschluss an eine Sammelkläranlage noch nicht erfolgt ist, aber nach dem Ausbaukonzept des Zweckverbandes vorgesehen ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht

verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;
3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Oberflächenwasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Oberflächenwasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instandzuhalten, daß jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlamm Entsorgung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Absatz 3 Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält, die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Der Zweckverband bestimmt Anzahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Jedes Grundstück, für welches ein Anschlussrecht besteht, hat grundsätzlich Anspruch auf einen Grundstücksanschluss. Die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse kann auf Antrag des Grundstückseigentümers zugestimmt werden, wenn dieser dem Zweckverband die dafür tatsächlich entstehenden Kosten, auch im öffentlichen Straßengrund, erstattet.

(3) Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, daß die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist. Der Übergabe- bzw. Kontrollschacht ist grundsätzlich an der Grundstücksgrenze, in Ausnahmefällen bis zu 3 m von dieser, auf dem Grundstück zu errichten.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die Oberkante des oberhalb von dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Kontrollschachtes der öffentlichen Entwässerungsanlage.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

(7) Der Grundstückseigentümer oder andere zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläranlage verantwortlich.

In die Grundstückskläranlage dürfen Niederschlags- und Drainagewasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit

Krankheitskeimen behaftete Stoffe sowie Jauche und Gülle nicht eingeleitet werden.

(8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen.

Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks möglichst im Maßstab 1 : 1000.
- Grundriß- und Flächenpläne möglichst im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind.
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf das Höhensystem NHN, aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind.
- wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über:
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfaßt werden soll;
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse;
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge;
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers;
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Abfluss, Kreislauf) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den beim Zweckverband vorliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.



§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 10 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigung der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerunreinigungen ausschließt.

(3) Für die Erst- und Eigenkontrolle sowie für die Wartung der Grundstückskläranlagen und deren Kontrolle gelten die Regelungen der DIN EN 12566, DIN 4261 sowie die Vorgaben der entsprechenden bauaufsichtlichen Zulassung. Für Grundstückskläranlagen größer 50 EW bzw. Anlagen, deren Abwasseranfall 8 m³/d übersteigen, gilt die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) und deren entsprechende Anhänge in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrierwasser bzw. Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(5) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwäs-

serungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen) sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 - 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist. Für die Außerbetriebnahme ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

§ 14

Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Der Zweckverband oder ein von ihm beauftragter Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm in Abhängigkeit von der Größe der Grundstückskläranlage und der daran angeschlossenen Einwohnerwerte ab, jedoch höchstens dreimal pro Jahr. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens 3 Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die Bekanntmachung in der Tagespresse.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen. Der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht einleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser einschließlich Drainage- und Sickerwasser

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
11. Abwasser aus Industrie und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35o C ist,
 - das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen. Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der festgelegten Einleitungsbedingungen ist unzulässig.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten. Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

§ 16

Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzole, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers, untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18

Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.



(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Genehmigungsverfahren

Für Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 15 Abs. 6 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion gemäß § 42 a und zum Verfahren über die einheitliche Stelle gemäß § 71 a bis 71 e.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 der ThürKO i.V.m. §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 2 des ThürKGG kann mit Geldbuße bis fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Vorlage oder Nachweispflichten verletzt;
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
5. entgegen § 9 Abs. 8, die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 01. November 2011 einschließlich ihrer 1. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2014 außer Kraft.

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Hildburghausen, den 25. November 2016

gez. Obst

Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Ist die Satzung unter Verletzung von in der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – i. d. F. vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. 07. 2016 (GVBl. S. 242) enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach

Bekanntgabe der Satzung gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH)

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS – EWS):

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 4

Einleitungsgebühr

Die Einleitungsgebühr wird entsprechend den Bestimmungen der §§ 4a und 4b dieser Satzung berechnet.

§ 4a

Einleitungsgebühr Schmutzwasser

(1) Die Einleitungsgebühr Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser beträgt 2,52 Euro pro m³ Abwasser.

(2) Für **Schmutzwassereinleitungen** von Grundstücken, deren Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangen, beträgt die **Einleitungsgebühr für Schmutzwasser 1,52 Euro pro m³ Abwasser.**

Für Schmutzwassereinleitungen von Grundstücken, deren Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eine biologische Klärung auf dem Grundstück verlangt, beträgt die **Einleitungsgebühr für Schmutzwasser 1,20 Euro pro m³ Abwasser.**

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich

bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten sowie zu Gebrauchszwecken anderen Anlagen oder Gewässern entnommenen Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler des Zweckverbandes ermittelt. Sollte Wasser auf dem Grundstück zu Gebrauchszwecken aus einer Eigengewinnungsanlage oder einem Gewässer entnommen und es als Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, sind diese Mengen durch gültig geeichte Wasserzähler, soweit erforderlich durch Abwassermengenmessenrichtung, zu ermitteln und als eingeleitetes Abwasser zu berücksichtigen. Diese Messeinrichtungen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten, zu unterhalten und zu wechseln. Absatz (4) gilt entsprechend.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die daraus pauschal ermittelte Wassermenge wird von der gesamten zugeführten bzw. entnommenen Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge, mindestens jedoch die Abwassermenge, die sich aus dem Durchschnittswasserverbrauch, der auf dem Grundstück wohnenden Personen ergibt, wird der Berechnung der Einleitungsgebühr zugrunde gelegt. Stichtag für die Anrechnung der auf dem Grundstück wohnenden Personen ist der 31. 12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

(4) Die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten sowie zu Gebrauchszwecken anderen Anlagen oder Gewässern entnommenen Wassermengen sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn:

1. ein geeichter Wasserzähler des Zweckverbandes bzw. eine geeignete Messeinrichtung nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler bzw. zur Messeinrichtung oder deren Ablesung nicht möglich ist, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler bzw. die Messeinrichtung die wirklich zugeführten bzw. entnommenen Wassermengen nicht angibt.

(5) Vom Abzug nach Absatz (3) sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) der über Zwischenzähler gemäß § 17 Abs. 3 WBS gemessene Wasserverbrauch, wenn festgestellt worden ist oder begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das verbrauchte Wasser nicht ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet worden ist oder der Zwischenwasserzähler den eichrechtlichen Vorschriften nicht entspricht.

§ 4b

Einleitungsgebühr Niederschlagswasser

(1) Wird Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser erhoben.

Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser beträgt 0,24 Euro pro m² entwässerte Grundstücksfläche pro Jahr.

(2) Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 die mit einem Berechnungsfaktor gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser

oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt.

Die befestigten Flächen sind durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftspflicht gemäß § 10 zur befestigten Fläche getätigt hatte, oder
2. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.

(3) Veränderungen in der Größe der Gebührenbemessungsfläche werden nach Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen bei der Jahresendabrechnung entsprechend berücksichtigt. Stichtag für die Berücksichtigung ist der 30. 11. eines jeden Jahres.

Wird die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Änderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen schriftlich anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt der § 10 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksfläche wird ab dem 1. des Folgejahres berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Verband zugegangen ist. Veränderungen werden erst ab einer zu ändernden Fläche von 50 m² berücksichtigt.

(4) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die unter Absatz 2 genannten Flächen mit den folgenden Berechnungsfaktoren gewichtet.

| | Berechnungsfaktor |
|--|-------------------|
| I. Dachflächen | |
| 1.) Dächer | 1,0 |
| 2.) Kiesdächer und Gründächer | 0,8 |
| II. Befestigte Grundstücksflächen | |
| 1.) <u>wasserundurchlässige Flächen</u> Beton-, Schwarzdecken (Asphalt) Pflaster, Platten eng verstoßen bei Fugenbreite bis 0,5 cm | 1,0 |
| 2.) <u>teildurchlässige Flächen</u> Pflaster, Platten, Kopfsteinpflaster mit Kies oder Splitt verlegt bei Fugenbreite größer 0,5 cm gestampfter Lehmbooden, wassergebundene Schotterflächen zementgebundene Splittdecken | 0,6 |
| 3.) <u>wasserdurchlässige Flächen</u> Pflaster, Platten mit Kies oder Splitt verlegt bei Fugenbreite größer 5 cm Rasengittersteine mit Kies oder Splitt verfüllt | 0,2 |

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Berechnungsfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Einleitungsgebühr Niederschlagswasser ist die Summe der gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(5) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von erdeingebauten, ganzjährig betriebenen Auffangbehältern (Zisternen) vermindert werden, wenn davon auszugehen ist, dass durch die Nutzung des gespeicherten

Niederschlagswassers die Einleitmenge in die öffentliche Entwässerungseinrichtung über das gesamte Kalenderjahr verringert wird. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem nutzbaren Mindestfassungsvolumen von 1 Kubikmeter. Dabei wird die an die Zisterne angeschlossene Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Fassungsvermögen um 10 Quadratmeter vermindert, jedoch bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche.

Die Zisternen müssen ausreichend bemessen sein. Das ist dann gegeben, wenn das Verhältnis des Volumens der Anlage zu der in diese einleitende Fläche mindestens den Faktor 0,025 erreicht.

Das Vorhandensein solcher Anlagen ist durch den Gebührenpflichtigen dem Zweckverband nachzuweisen.



(6) Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser gilt nicht für die Straßenoberflächenentwässerung. Hierfür gelten die Regelungen der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des WAVH (GS – SOE) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

38,05 EUR/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
38,05 EUR/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

(3) Grundstückseigentümer, die sich der nach § 14 der Entwässerungssatzung festgelegten Beräumung der Grundstückskläranlage mehr als einmal unbegründet verweigern oder mehr als einmal die festgelegte Beräumung der Grundstückskläranlage durch fehlenden Zugang zu dieser verhindern, bekommen neben der Beseitigungsgebühr die Mehraufwendungen für die Wiederholungsfahrten des Entsorgungsfahrzeuges in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet.

§ 6

Gebührensuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, einen anderen Gebührenschuldner zu bestimmen.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder des ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten, geht die Gebührenpflicht mit dem nachfolgenden Monatsersten über, falls nicht schon zum Zeitpunkt des Wechsels ein Ablesen des Wasserzählers durch den Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt worden ist. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder der bisherige oder neue ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch

für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Verband von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

§ 9

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich, gegenüber Großabnehmern monatlich, abgerechnet. Die Beseitigung der Fäkalien wird nach erfolgter Entsorgung abgerechnet. Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Einleitungsgebührenschild sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Sofern der Vorauszahlungsbescheid erst im Laufe des Jahres zugestellt werden kann, verringert sich die Anzahl der Vorauszahlungsraten entsprechend.

§ 10

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte und Veränderungen sowie Angaben zu Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Gebührenmaßstäben mitzuwirken. Darüber hinaus kann der Verband die Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen (Pläne und Orthofotos) vornehmen. Der damit mögliche Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebührenpflichtigen zu dulden.

(2) Die Gebührenschuldner haben zum Zweck der Einführung und Erhebung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihren Grundstücken im Rahmen der Selbstauskunft anzugeben. Auf Aufforderung des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten, überbauten oder befestigten Flächen entnommen werden können.

(3) Die zur Ermittlung der Art und des Ausmaßes der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung benötigten personen- und grundstücksbezogenen Daten des in § 2 der EWS bezeichneten Personenkreises werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29. 10. 1991 in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung von Grundlagendaten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3a ThürKAG i. V. m. § 8 Abs. 1 Abgabenordnung.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 04. Dezember 2012 einschließlich deren 1. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2014 außer Kraft.

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Hildburghausen, den 25. November 2016

gez. Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH) wurde am 15. 11. 2016 mit Beschluss-Nr. 09/2016 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen beschlossen und dem Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, schriftlich angezeigt.
2. Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 23. 11. 2016 – Aktenzeichen 15-SC-0505-16 die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von den in der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – i. d. F. vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242), enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH) in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Hildburghausen, den 25. November 2016

gez. Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH)“ (GS – SOE)

Aufgrund des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. den §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den aktuell gültigen Fassungen erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ folgende 1. Änderungssatzung zur GS – SOE:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung (GS – SOE) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ vom 04.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 – Gebührensatz – erhält folgenden Wortlaut:
 - (1) Der Gebührensatz für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beträgt 0,77 EUR/m² und Jahr.
 - (2) Der Gebührensatz für kommunale Straßen beträgt 0,33 EUR/m² und Jahr.

Artikel II

- (1) Die Regelung des Artikel I zu § 4 Abs. 1 dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

- (2) Die Regelung des Artikel I zu § 4 Abs. 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Hildburghausen, den 25. November 2016

gez. Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung (GS – SOE) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH) wurde am 15. 11. 2016 mit Beschluss-Nr. 15/2016 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen beschlossen und dem Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, schriftlich angezeigt.
2. Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 23. 11. 2016 – Aktenzeichen 15-SC-0504-16 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung (GS – SOE) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von den in der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – i. d. F. vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242), enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH) in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Hildburghausen, den 25. November 2016

gez. Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Der Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH) gibt bekannt, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss-Nr. 14/2016 am 15.11.2016 die 1. Änderung zur Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzeption (ABK) 2013 mit Wirkung vom 15.11.2016 gemäß § 58 a Thüringer Wassergesetz (ThürWG) beschlossen hat.

Auslegungshinweis

Die 1. Änderung vom 15.11.2016 zur Fortschreibung der ABK 2013 des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen (WAVH) liegt ab dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses der Verbandsversammlung zur 1. Änderung der Fortschreibung der ABK 2013 in der Geschäftsstelle/ Eigenbetrieb des WAVH in 98646 Hildburghausen,



Birkenfelder Straße 16 zu den üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr); (Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Hildburghausen, den 25.11.2016

gez. Obst
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung

des Wasser- und Abwasser- Verbandes Hildburghausen

Beschluß Nr.: 14/2016

vom: 15.11.2016
Ort: Hildburghausen

Beschlußtext:

Beschluss zur Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzeption (ABK) 2013 – 1. Änderung vom 15. 11. 2016.

Bezeichnung des Beschlusses:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen fasst den Beschluss zur 1. Änderung zur Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzeption (ABK) 2013 mit Wirkung vom 15. 11. 2016 gemäß § 58 a Thüringer Wassergesetz (ThürWG). Die 1. Änderung vom 15. 11. 2016 zur Fortschreibung der ABK 2013 des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen (WAVH) liegt ab dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses der Verbandsversammlung zur 1. Änderung der Fortschreibung der ABK 2013 in der Geschäftsstelle/ Eigenbetrieb des WAVH in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16 zu den üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr); (Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Abstimmungsergebnis: wasserseitig

Stimmenberechtigt
davon: Ja Nein Enthaltungen

Abstimmungsergebnis: abwasserseitig

Stimmenberechtigt 49
davon: 49 Ja Nein Enthaltungen

Bestätigt durch:

gez. Obst
Verbandsvorsitzender

■ Ende amtlicher Teil

■ Aktuelles Geschehen

Weihnachtsgrußwort des Landrates Thomas Müller

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

„Alle Jahre wieder...“, so heißt es in einem bekannten Advents- und Weihnachtslied.

Alle Jahre wieder ist es so, dass Tage, Wochen, Monate in Eilgeschwindigkeit dahin ziehen und plötzlich ist das Jahresende ganz nahe. Alle Jahre wieder verfallen wir dann in die vorweihnachtliche Hektik, wollen alles noch schöner, größer und schneller als je zuvor. Unsere eigenen Ansprüche an Geschenke, geschmückte Wohnungen, selbst gemachtes Weihnachtsgebäck, Treffen mit Freunden, Besuch von Konzerten und, und, und ... wachsen dabei entsprechend rasant mit, bohren sich in uns fest. Weihnachten voraus – rette sich, wer kann!

Und genau an diesem Punkt sollten wir uns besinnen, einen Schritt langsamer gehen, innehalten, sollten achtsam sein mit uns und unseren Mitmenschen. Dinge tun, die aus dem Herzen kommen, zum Beispiel einen lieben Gruß denen überbringen, die wir lange nicht gesehen haben, die krank und hilfebedürftig, die



in Einsamkeit gefangen sind, die ein gutes Wort so dringend brauchen können, damit Weihnachten auch bei ihnen ankommt, um ihre Sorgen ein wenig sanfter erscheinen zu lassen.

Genau das sollte Sinn und Hauptaugenmerk unseres Weihnachtsfestes sein. Wenn wir alle etwas im Kleinen dafür tun, erreichen wir gemeinsam so viel.

Dieses Ziel ist auch immer wieder der Motor und der Ansporn unserer zahlreichen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger im Landkreis. Ich habe es schon so oft betont und werde nicht müde, dies zu sagen. Meinen großen Dank an alle, die in diesem breitgefächertem Spektrum so viel Gutes tun! Ein gesellschaftliches Leben in unserem Landkreis wäre ohne diese Menschen nicht denk- und machbar. Und genau da setzen meine Bedenken und Sorgen an, wenn ich schlussfolgere, was mit einer angekündigten Gebietsreform alles zerfallen wird. Das sich Gesellschaften wandeln und sich dem „Zahn der Zeit“

anpassen müssen, ist unbestritten. Es ist jedoch zweifel- und fraghaft, dass man etwas ändern will, was mitunter seit hunderten Jahren einen guten, erfolgreichen Bestand hat. Man sollte doch besser an den Dingen justieren, die nicht gut funktionieren – das allein muss Sinn einer Reform sein!

„Alle Jahre wieder...“, so nehme nochmals diesen Liedanfang auf und freue mich, dass wir auch in diesem Jahr wieder Weihnachten in Frieden feiern können. Denn sieht man in die Welt hinaus oder blickt man zurück, ist das gar nicht so selbstverständlich. Dieses Geschenk sollte für uns alle, bei allem Unmut, den man in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft spüren kann, die größte Gabe sein!

Ich erhoffe für uns alle, dass wir den Frieden auch in uns haben.

*Ihnen und Ihren Familien wünsche
ich gesegnete Festtage und vor allen
Dingen recht viel Gesundheit und
Wohlergehen für das nächste Jahr!*

Ihr Landrat
Thomas Müller



Vorweihnachtliche Stimmung im Foyer des Landratsamtes

Am 14. Dezember besuchten die Schüler und Erzieher der Albert Schweitzer Förderschule das Landratsamt um die Mitarbeiter des Landratsamtes mit einem kleinen Weihnachtsprogramm zu erfreuen.

In diesem Jahr stimmten die Kinder nicht nur mit Liedern sondern auch mit einem kleinen Theaterstück auf die Weihnachtszeit ein.

„Beim anderen Weihnachtsfest“ stellten die kleinen Darsteller ihr schauspielerisches Können unter Beweis und zeigten allen Anwesenden wie schön auch Verschenken und Geben sein kann – besonders an die die weniger haben!

Im Anschluss wurden noch allerlei selbstgemachtes Gebäck, Gelee sowie gebastelte Weihnachtskarten zum Kauf angeboten.

Wir danken den Kindern der Albert Schweitzer Förderschule sowie allen Lehrern und Erziehern für die schöne vorweihnachtliche und besinnliche Einstimmung auf das Weihnachtsfest.

Die Kulisse für die Darbietung der Kinder bildeten der leuchtende Weihnachtsbaum

und die wunderschön gestaltete Weihnachtsdekoration, die in liebevoller Kleinarbeit von Frau Doreen Lürtzing, Mitarbeiterin des Landratsamtes, arrangiert wurde.



Ganz besonders die kleinen Besucher sind von der Dekoration fasziniert und bestaunen die dargestellte Szene aus dem weihnachtlichen Winterwald.

Schulleitung und Beratungslehrerin des SBSZ Hildburghausen informieren

Viele gute Bildungswege – welcher ist der Beste für mein Kind?

Die Wahl der optimalen Schullaufbahn entwickelt sich im Verlauf der 10jährigen Pflichtschulzeit zu einer der bewegtesten Fragen für Eltern und ihre Kinder und Jugendlichen. Jeder wünscht sich für sein Kind den optimalen Bildungsweg. Welche Möglichkeiten bietet das Thüringer Schulsystem für die individuellen Leistungs- und Kompetenzpotenziale der Schülerinnen und Schüler? Wenn man sich mit dem Thüringer Bildungssystem intensiv auseinandersetzt, kann man feststellen, dass es ein sehr „offenes“ und auch „durchlässiges“ Bildungssystem ist. Dies bedeutet nichts anderes, als das sprichwörtlich „viele Wege nach Rom führen“. Entscheidend dabei ist, dass sich Eltern frühzeitig über die Vorteile, Besonderheiten und auch Schwierigkeiten der unterschiedlichen Wege informieren. Der Trend zeigt, dass im frühen Stadium der Grundschulzeit sich immer mehr Eltern viele Gedanken um die Zukunft ihrer Schützlinge machen und sich bereits zu diesem Zeitpunkt das Beste für ihr Kind wünschen. Die Qual der Wahl der optimalen Schullaufbahn haben Eltern und Schüler im ersten Halbjahr der 4. Klasse, wenn es um die Kardinalentscheidung „Gymnasium oder Regelschule“ geht. Als klassische Abschlüsse sind der Realschulabschluss (mittlere Reife) in Klasse 10 der Regelschule und die allgemeine Hochschulreife in Klasse 12 des allgemeinen Gymnasiums bekannt. Wird der Wechsel ans Gymnasium nach der Grundschulzeit angestrebt, können wichtige Indikatoren Maßstab für ein erfolgreiches Bestehen dieser Schullaufbahn sein. Kompetenzen wie, das aktive und selbst-



ständige Arbeiten im Unterricht, Anstrengungsbereitschaft, Konzentrations- und Merkfähigkeit, eine optimale Lernentwicklung mit guten Leistungen und auch die Fähigkeit der selbstständigen Erledigung der Hausaufgaben sollten von Lehrern und Eltern objektiv eingeschätzt werden, um Prognosen über einen aussichtsreichen Übertritt ans Gymnasium zu erstellen. Wird die 10jährige Pflichtschulzeit an der Regelschule mit der 10. Klasse erfüllt, haben Schüler anschließend immer noch die Chance, den nächsthöheren Bildungsabschluss, die allgemeine Hochschulreife oder das Fachabitur zu erwerben. Die allgemeine Hochschulreife kann am allgemeinen Gymnasium oder an einem beruflichen Gymnasium der Berufsschulzentren erworben werden. Der Weg zur allgemeinen Hochschulreife am allgemeinen Gymnasium, kann nach Beendigung der 10. Klasse an der Regelschule in 3 Jahren mit Wiederholung der Klassenstufe 10 und anschließendem Übertritt in die gymnasiale Oberstufe 11 und 12 erfolgen.

Ein alternativer Weg, der nach Klasse 4 ebenfalls zur allgemeinen Hochschulreife führt ist die Bildungsreise von der Grundschule über die Regelschule zum Beruflichen Gymnasium.

Für Eltern und deren Kinder, die diese Laufbahn wählen, kann mit erfolgreichem Abschluss der 10. Klasse unter bestimmten Voraussetzungen der Übertritt in die 11. Klasse eines beruflichen Gymnasiums erfolgen und somit das allgemeine Abitur nach 13 Schuljahren erworben werden. Dieses Abitur ist gleichwertig dem Abitur am allgemeinen Gymnasium. Den Absolventen stehen alle Wege offen – von einer dualen Ausbildung bis hin zum Studium an der Universität sind Bildungswege entsprechend den Interessen, Stärken und Fähigkeiten gegeben.

Dem erfolgreichen Abschluss in der 10. Klasse kann natürlich auch eine Berufsausbildung oder eine andere schulische Ausbildung folgen. Die Möglichkeiten des Thüringer Bildungssystems, die an dieser Stelle nicht alle aufgezeigt werden können, sind sehr vielfältig. Besonders für Eltern von Schülern der 3. und 4. Klassen, aber auch allen anderen Interessierten bietet das Staatliche Berufsbildende Schulzentrum Hildburghausen am Dienstag, den 10. Januar 2017 um 18:00 Uhr in der Aula des SBSZ Hildburghausen, Wiesenstraße 20 eine Informationsveranstaltung zum Thema: „Das Beste für mein Kind“ an. Der Tag der offenen Tür am 25. Februar 2017 im Neuen Technikum bietet ebenfalls einen geeigneten Rahmen für die Information der Eltern von Grundschulern. In dem Vortrag „Das Beste für mein Kind“ erhalten Sie um 11:00 Uhr einen umfassenden Einblick in das Thüringer Schulsystem, der Ihnen weitreichende Entscheidungen leichter machen soll.

■ Patenkind des Bundespräsidenten

Das jüngste Patenkind des Bundespräsidenten Joachim Gauck im Landkreis Hildburghausen heißt Elina und ist 5 Monate alt. Am 29. November überreichte der Landrat die Patenschaftsurkunde und ein Geldgeschenk in Höhe von 500 Euro an die Mutter des kleinen Mädchens, Lili Unger. Mit bei der Übergabe dabei waren auch drei Brüder von Elina. Timo, Erwin und David die größeren Geschwister Daniel, Nelli und Miram „drücken schon die Schulbank“ und konnten deshalb nicht dabei sein. Doch für alle gab es eine kleine Überraschung vom Landrat.

Der jüngste Bruder Erwin (2) hatte auch schon mal Besuch vom Landrat Thomas Müller. Sein bekannter Pate ist der Ministerpräsident Thüringens, Bodo Ramelow.



■ Spende statt Weihnachtspost: Landrat unterstützt die Hildburghäuser Tafel

Seit vielen Jahren bedankt sich Landrat Thomas Müller zum Jahresende mit persönlichen Weihnachtsgrüßen bei Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Kirchen, Vereinen und Verbände für die gute Zusammenarbeit.

In diesem Jahr hat sich der Landrat entschieden, darauf zu verzichten und stattdessen mit den dafür vorgesehenen Mitteln die Hildburghäuser Tafel zu unterstützen. „Ich hoffe im Sinne Aller zu handeln.“ so der Landrat. „Viele Kommunen handhaben das schon lange so, um Ressourcen zu sparen und gemeinnützige Organisationen zu unterstützen. Dem wollen wir uns in diesem Jahr anschließen.“

Am 8.12. überreichte er einen Scheck in Höhe von 500 Euro an Frau Gütter und Frau Lenk, die sich sehr über ihre „Weihnachtspost“ freuten!



Hier ist das Geld an der richtigen Adresse und kommt genau da an wo es gebraucht wird. Bei denen die aus unterschiedlichsten Gründen in Not geraten sind und am Rande unserer Gesellschaft stehen.

In diesem Rahmen dankte der Landrat auch allen ehrenamtlichen Helfern, die mit ihren unermüdligen Einsatz dafür Sorge tragen, dass täglich Lebensmittel verteilt werden können.

■ 5. Wahl zum Kreiselternsprecher im Bereich Kindertageseinrichtungen



Wiedergewählt Herr Koch und Frau Knoll

Jährlich lädt die Fachberatung für Kindertagesstätten & Tagespflege des Landkrei-

ses Hildburghausen Anfang November zur Wahl des Kreiselternsprechers in das Landratsamt Hildburghausen ein.

Auch in diesem Jahr sind wieder einige Mitglieder des Kreiselternsprecherbeirates der Einladung gefolgt und haben aus ihrer Mitte zum wiederholten Male Herrn Koch als Vorsitzenden und Frau Knoll zu dessen Stellvertretung gewählt.

Die Anwesenden wurden in der Veranstaltung durch Frau Kunze, Frau Rußwurm und Frau Zimmermann aus dem Jugend- und Sozialamt (Bereich Allgemeine Jugendhilfe) zum Thema „Elternmitwirkung“ im Bereich Kindertagesstätten informiert und bezüglich ihrer Rechte und Pflichten aufgeklärt. Darüber hinaus gaben die Mitglieder einen Einblick in ihre Tätigkeit als Elternsprecher auf der Ebene Kindertageseinrichtung, Gemeinde und Stadt.

Wunsch und Ziel für die aktuelle Wahlperiode ist eine engere Zusammenarbeit aller Beteiligten „in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung betreffend die

Bildung, Betreuung und Erziehung“ von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildburghausen. Herr Koch und Frau Knoll werden die Interessen der Eltern, deren Kinder ein Betreuungsangebot in einem Kindergarten wahrnehmen, vertreten. Wir wünschen dem Kreiselternsprecherbeirat gutes Gelingen in der Ausübung seines Amtes und bedanken uns recht herzlich bei allen Anwesenden für die Teilnahme an der Wahlveranstaltung.

Kontakt Daten:
Kreiselternsprecher
Herr Enrico Koch
Wallacker 10
98630 Römhild
enrkok@gmail.com

stellv. Kreiselternsprecher
Frau Peggy Knoll
Guhligsberg 2
98530 Marisfeld
peggy.hess@freenet.de

Nachwuchssportlerehrung 2016

Am 24.11.2016 fand die diesjährige Nachwuchssportlerehrung der Sportjugend im Kreissportbund Hildburghausen statt. Diese beliebte Veranstaltung wurde nunmehr zum zwölften Mal durchgeführt. Bereits zum vierten Mal trafen sich 230 Sportler, Trainer, Eltern, Großeltern, Geschwister, Freunde und Wegbegleiter in der Aula der Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald in Schleusingen.

Ulrich Hofmann, Geschäftsführer des Kreissportbundes, begrüßte die Sportler und zahlreichen Gäste und führte auch das Publikum durch die sportliche Veranstaltung.

Musikalisch wurden die Anwesenden von Rebecca Dungs aus Brünn willkommen geheißen, die einer weiteren gesanglichen Darbietung im Laufe des Abends begeisterte.

Landrat Thomas Müller freute sich über die vielen Gäste und verwies in seinem Grußwort „auf die positive Entwicklung des Nachwuchssportes im Landkreis Hildburghausen. Er lobte die gute Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund und betonte die Wichtigkeit solcher Auszeichnungsveranstaltungen für die Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements.“

Mit dem Qualitätssiegel „Fit + Aktiv“ als sportbetonte Kindergärten wurden durch Schirmherr und Landrat Thomas Müller und Vertreterinnen der AOK Plus insgesamt fünf Kindergarteneinrichtungen ausgezeichnet. Neben der Urkunde im Rahmen erhielten sie



Fünf Kindergarteneinrichtungen erhielten das Qualitätssiegel „Fit + Aktiv“

einen Scheck und weitere Sachgeschenke. Der Fachberater für schulsportliche Wettbewerbe, Jens Poprawa, übernahm die Auszeichnung der erfolgreichen Schulen im Landkreis. Hier wurden fünf Schulen für ihre sportlichen Leistungen bei den Wettbewerben „Jugend trainiert für Olympia“ im Schulamts-, Landes- und Bundesfinale geehrt und ausgezeichnet.

Die Sieger der Laufserie 2016 beim „Werra-Rennsteig-Cup“ gab Lutz Evers bekannt. Die hier erfolgreichen Sportler konnten sich über Pokale und T-Shirts freuen. Hier wurden für jeden Altersbereich – ab sieben Jahren bis zur offenen Frauen-/Männerklasse – die besten drei Läuferinnen und

Läufer auf das Siegerpodest geholt. Stolz nahmen die Sportler ihre Auszeichnungen entgegen.

Traditionell werden bei dieser Veranstaltung auch engagierte Trainer und Übungsleiter ausgezeichnet. In diesem Jahr wurde hier die 18-jährige Jule Schiemann (KSV 47 Leimrieth e.V.) mit der Ehrenplakette und der Ehrenurkunde des KSB geehrt.

Den vierten und abschließenden Teil bildete die Ehrung der erfolgreichen Nachwuchssportler/innen und Mannschaften. Hierfür kam Paul Hecklau, Vorsitzender der Sportjugend, ans Mikrofon. Insgesamt wurden 36 Sportler, sechs Mannschaften und zwei Sportler mit besonderer Leistungssteigerung geehrt.

Zwischendurch ging es auch noch zwei Mal sportlich auf der Bühne zu. Zunächst war hier die „Purzelgarde“ mit ihrem Gardetanz zu erleben.

Später marschierten die Girly Dancers und zeigten einen Showtanz. Beide Karnevalsgruppen des SCC Slusia Schleusingen ernteten für ihre Auftritte viel Applaus von den Zuschauern.

Der Kreissportbund Hildburghausen dankt sich bei allen Beteiligten für die Unterstützung und die Durchführung dieser tollen Veranstaltung. Wir freuen uns schon auf die nächste Nachwuchssportlerehrung im Jahr 2017.



Die Nachwuchssportler des Landkreises Hildburghausen

IMPRESSUM:

Herausgeber: Landkreis Hildburghausen · Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen
Telefon (0 36 85) 4 45-1 08

Geltungsbereich: Landkreis Hildburghausen
Verlag & Druck: LINUS WITTICH Medien KG · In den Folgen 43
98704 Langewiesen · info@wittich-langewiesen.de · www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0 · Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Petra Deckert · Kirchstraße 11 · 98673 Schwarzbach
Tel.: (03 68 78) 6 05-12 · Mobil: 01 62/3 70 90 02

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Internet: www.landkreis-hildburghausen.de

Erscheinungsweise: 30.800 Exemplare, 14-tägig

Redaktionsschluss für die nächsten

3 Ausgaben:

Samstag, 21.01.2017

Samstag, 04.02.2017

Samstag, 25.02.2017

Redaktion: Landratsamt Hildburghausen

Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen

Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Landkreis Hildburghausen

kostenlos verteilt.

Einzelbezug: Über das Landratsamt Hildburghausen zum Preis von 2 Euro

pro Ausgabe möglich.

Der Landkreis Hildburghausen haftet nicht für veröffentlichte Beiträge anderer Personen!

- ISSN 1439-2879

Redaktionsschluss:

Donnerstag, 12.01.2017

Donnerstag, 26.01.2017

Donnerstag, 16.02.2017

Solidarität mit von Gewalt betroffenen Frauen

Anlässlich des „Internationalen Tages gegen Gewalt an Mädchen und Frauen“ wurde am Freitag, dem 25. November im Rahmen einer öffentlich geplanten Aktion durch das Netzwerk gegen Gewalt im Landkreis Hildburghausen an diesen bedeutungsvollen Tag erinnert.

Bei jenem Aktionstag hatten sich Mitglieder des Netzwerkes dazu an 3 Stationen im Stadtgebiet in Hildburghausen versammelt, um Blumen mit daran befestigten mehrsprachigen Infomaterialien zu verteilen und so gezielt das Hilfetelefon „Gewalt gegen



Mit Blumen ein Zeichen setzen!

**Nein
ZU GEWALT
GEGEN
FRAUEN**

Frauen“ weiter bekannt zu machen.

In vielen Gesprächen mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern wurde mit der Blumenaktion darauf aufmerksam gemacht, warum es so wichtig ist, beim Thema Gewalt an Frauen nicht wegzusehen, sondern mutig zu handeln.

Das Netzwerk gegen häusliche Gewalt in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises J. Fischer

Allgemeine Informationen

Das Gesundheitsamt informiert

Treffpunkt Selbsthilfe:

02.01.17:

13.30 Uhr „Angehörige von Alzheimer – und Demenzbetroffenen“

05.01.17:

14.00 Uhr „Fibromyalgie“

17.01.17:

14.00 Uhr „Menschen mit und nach Krebs“

18.01.17:

14.00 Uhr „Parkinsonbetroffene und Angehörige“

Alle Treffen finden im Selbsthilferaum in der Dammstraße 9 in Hildburghausen statt. Informationen erhalten Sie bei Frau Mertz: 03685/445415.

Ihr Gesundheitsamt

Das Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft informiert

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe zu den Weihnachtsfeiertagen

Das Umweltamt macht anlässlich der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage auf Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe aufmerksam und bittet um Beachtung:

Alle Wertstoffhöfe haben an den normalen Wochentagen dienstags, donnerstags und freitags wie gewohnt geöffnet.

Am Sonnabend, dem 24.12. (Heiligabend) bleiben die Wertstoffhöfe Hildburghausen, Themar und Heldburg geschlossen. Geöffnet sind am 24.12. die Wertstoffhöfe Schleusingen und Eisfeld.

Zu Silvester, am 31.12. haben alle fünf Wertstoffhöfe geöffnet.

R. Müller
Amtsleiter

Unser Geschenkipp

Der Landkreiskalender 2017 mit dem Titel „Baumgestalten“ ist nicht nur für Sammler unserer regionalen Kalender ein schönes Geschenk, auch Naturliebhaber kommen beim Betrachten der Fotografien auf ihre Kosten.

Der Kalender ist zum Preis von 10,00 Euro an der Rezeption des Landratsamtes und in den Filialen der Sparkassen im Kreis Hildburghausen erhältlich.



Landkreiskalender 2017

Elternberater gesucht!

Die Koordinationsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen sucht zur Verstärkung des Elternberatungsteams in Hildburghausen ab Januar 2017 eine Mitstreiterin.

Die Elternberatung bietet Informationen und Beratung rund um das Kind von 0-3 Jahre an. Kenntnisse im Bereich der gesunden Ernährung, Baby- und Kinderpflege, Wissen über die Bedürfnisse eines Kleinkindes sollten Sie für diese Altersgruppe mitbringen.

Die Elternberatung findet jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 10.00-12.00 Uhr in der Oberen Marktstraße in Hildburghausen (Kreisvolkshochschule) statt. Teilweise werden die Mütter auch zu Hause aufgesucht.

Die Vergütung läuft über einen Honorarvereinbarung. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist erforderlich.

Sind Sie interessiert und engagiert jungen Mütter beratend zur Seite zu stehen, dann wenden Sie sich bitte an:

Das Jugend- und Sozialamt
Hildburghausen
Sachgebiet Soziale Dienste /
Frühe Hilfen; Kinderschutz
Frau Wetzl
Tel. 03685-445 443
E-mai: wetzl@lrahbn.thueringen.de
Frau Reinhardt
Tel. 03685-445 439
E-mai: reinhardta@lrahbn.thueringen.de



Wichtige Information

Bitte informieren Sie sich über Aufgaben, Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten des Landratsamtes ausschließlich über unsere Web-Site:

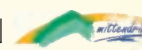
www.landkreis-hildburghausen.de

Uns ist aufgefallen, dass in der Google-Suche falsche Informationen veröffentlicht sind. Diese wurden nicht durch uns veranlasst sondern eigenständig von Google veröffentlicht.

Die Kreisvolkshochschule Hildburghausen wünscht ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2017



| Gesellschaft | | | | |
|---|--|--|--|--|
| Vortrag: Bewusste Sprache – Glückliche Familie | Di 31.1.2017, 19:00 bis 20:30 Uhr | 1710110601 – Hildburghausen KVHS HBN Raum 1.15, Obere Marktstr. 44 | Dirk Eichhorn- Mödel | 10,- € ab 8 Personen, 20 Plätze |
| Kultur | | | | |
| Malen „Stillleben“, Öl | Sa 21.1.2017, 9:00 bis 16:30 Uhr | 1710120505 – Hildburghausen KVHS HBN Raum 1.15, Obere Marktstr. 44 | Sergej Kasa- kow | 29,50 € ab 8 Personen, 12 Plätze |
| Tanzkurs für Anfänger, Wiedereinsteiger und Fortgeschrittene | 5 x Do 12.1. bis 9.2.2017, 19:30 bis 21:00 Uhr | 1712120901 – Eisfeld Regelschule Eisfeld Aula, Kirchplatz 6 | Jörg Peter Sommer, Annette Som- mer | 62,50 € ab 8 Personen, 82,50 € ab 5 Personen, 16 Plätze |
| Filzkunst fasziniert | 6 x Mi 11.1. bis 21.6.2017, 17:00 bis 20:45 Uhr | 1710121301 – Hildburghausen KVHS HBN Raum 1.15, Obere Marktstr. 44 | Katrin Pieterwas | 2,50 € ab 8 Personen, 122,50 € ab 5 Personen, 10 Plätze |
| Gesundheit | | | | |
| Taiji-Qigong für Wiederbeginner und Fortgeschrittene | 10 x Di 10.1. bis 14.3.2017, 19:00 bis 20:30 Uhr | 1718130100 – Schleusingen Glasbachschule Unterrichtsraum, Schleusingerneundorf | Helmut Billeb | 82,50 € ab 8 Personen, 102,50 € ab 5 Personen, 15 Plätze |
| Workshop: Unser Alltag darf mal Pause machen | 5 x Do 12.1. bis 9.2.2017, 19:00 bis 19:45 Uhr | 1715030100 – Heldburger Unterland Gemeinschaftshaus Schlechtsart Sportraum | Marlies Fresino | 27,50 € ab 8 Personen, 42,50 € ab 5 Personen, 15 Plätze |
| Yoga – Fortgeschrittene | 9 x Fr 13.1. bis 10.3.2017, 16:00 bis 17:30 Uhr | 1712130101 – Eisfeld Turnhalle Eisfeld; Gymnastikraum, Dammweg 2 | Ramona Singer | 82,50 € ab 8 Personen, 92,50 € ab 5 Personen, 15 Plätze |
| Yoga – Anfänger | 9 x Fr 13.1. bis 10.3.2017, 17:45 bis 19:15 Uhr | 1712130102 – Eisfeld Turnhalle Eisfeld; Gymnastikraum, Dammweg 2 | Ramona Singer | 74,50 € ab 8 Personen, 92,50 € ab 5 Personen, 15 Plätze |
| Progressive Muskelentspannung | 10 x Do 26.1. bis 30.3.2017, 18:00 bis 19:30 Uhr | 1710130103 – Hildburghausen KVHS HBN Gymnastikraum 1.16, Obere Marktstr. 44 | Denise Pfeufer | 82,50 € ab 8 Personen, 102,50 € ab 5 Personen, 12 Plätze |
| Zumba® Fitness mit Robin | 10 x Di 10.1. bis 14.3.2017, 18:30 bis 20:00 Uhr | 1719530201 – Schleusingen Bürgerhaus Waldau, Hauptstraße 18 | Robin Lützelberger | 102,50 € ab 8 Personen, 30 Plätze |
| Tanzfitness | 12 x Di 10.1. bis 4.4.2017, 19:30 bis 20:30 Uhr | 1719630200 – Schleusingen Sportstätte Krone, Gartenstraße 1 | Jennifer Schröder | 66,50 € ab 8 Personen, 82,50 € ab 5 Personen, 15 Plätze |
| Aktiv und gesund | 12 x Mi 11.1. bis 29.3.2017, 18:00 bis 18:45 Uhr | 1712130201 – Eisfeld Turnhalle Eisfeld, Dammweg 2 | Katrin Rosenbaum | 50,50 € ab 8 Personen, 12 Plätze |
| Aktiv und gesund | 12 x Mi 11.1. bis 29.3.2017, 19:00 bis 19:45 Uhr | 1712130202 – Eisfeld Turnhalle Eisfeld; Gymnastikraum, Dammweg 2 | Katrin Rosenbaum | 50,50 € ab 8 Personen, 12 Plätze |
| Fit bleiben in jedem Alter | 10 x Do 19.1. bis 30.3.2017, 16:30 bis 17:15 Uhr | 1711930200 – Oberer Wald Regelschule Schönbrunn; Turnhalle, Eisfelder Str. 19 | Otmar Seiler | 42,50 € ab 8 Personen, 52,50 € ab 5 Personen, 15 Plätze |
| Bewegung für alle | 10 x Do 19.1. bis 30.3.2017, 17:30 bis 18:15 Uhr | 1711930201 – Oberer Wald Regelschule Schönbrunn; Turnhalle, Eisfelder Str. 19 | Otmar Seiler | 42,50 € ab 8 Personen, 52,50 € ab 5 Personen, 15 Plätze |



| | | | | |
|--|--|---|---------------------|---|
| Ich beweg mich – Rückenfit | 10 x Mo 23.1. bis 27.3.2017, 10:00 bis 10:45 Uhr | 1710130102 - Hildburghausen KVHS HBN Gymnastikraum 1.16, Obere Marktstr. 44 | Brunhilde Rittweger | 42,50 € ab 8 Personen, 12 Plätze |
| Ich beweg mich – Rückenfit | 10 x Mo 23.1. bis 27.3.2017, 16:00 bis 16:45 Uhr | 1710330101 - Hildburghausen Berufsschule Hildburghausen Turnhalle, Wiesenstr. 20 | Brunhilde Rittweger | 42,50 € ab 8 Personen, 15 Plätze |
| Ich beweg mich – Rückenfit | 10 x Mi 25.1. bis 29.3.2017, 19:30 bis 20:15 Uhr | 1710130101 - Hildburghausen KVHS HBN Gymnastikraum 1.16, Obere Marktstr. 44 | Brunhilde Rittweger | 42,50 € ab 8 Personen, 12 Plätze |
| Vortrag: Der Darm – Sitz unseres Immunsystems | Mi 18.1.2017, 18:30 bis 20:00 Uhr | 1715130402 - Römhild AWO Begegnungsstätte Römhild, Kreativraum, Heurichstraße 38 | Christoph Schmalz | 12,- € ab 10 Personen, 15,- € ab 5 Personen, 20 Plätze |
| Vortrag: Erkältungskrankheiten ganzheitlich behandeln | Do 19.1.2017, 18:00 bis 19:30 Uhr | 1710130402 - Hildburghausen KVHS HBN Raum 1.28, Obere Marktstr. 44 | Christine Barth | 10,- € ab 8 Personen, 30 Plätze |
| Japanisches Heilströmen als kleine Hausapotheke – Hilfe zur Selbsthilfe (Aufbaukurs) | Sa 14.1.2017, 9:00 bis 12:15 Uhr | 1710130503 - Heldburg KVHS HBN Gymnastikraum 1.16, Obere Marktstr. 44 | Petra Beez | 23,50 € ab 8 Personen, 27,50 € ab 5 Personen, 8 Plätze |
| Vortrag: Innere Kraft und Wohlbefinden durch Hypnose | Mo 23.1.2017, 18:00 bis 20:15 Uhr | 1710130504 - Hildburghausen KVHS HBN Raum 1.28, Obere Marktstr. 44 | Brigitte Luther | 11,50 € ab 8 Personen, 40 Plätze |
| Vortrag: Ich hasse Diäten – ich esse viel zu gerne – Schlank und vital mit Trennkost | Mi 4.1.2017, 19:00 bis 20:30 Uhr | 1711730702 - Römhild AWO Begegnungsstätte Römhild, Kreativraum, Heurichstraße 38 | Petra Beez | 10,- € ab 8 Personen, 20 Plätze |
| Schlank und vital mit Trennkost | 4 x Mi 11.1. bis 15.3.2017, 18:00 bis 21:00 Uhr | 1711730703 - Römhild AWO Begegnungsstätte Römhild, Kreativraum, Heurichstraße 38 | Petra Beez | 66,50 € ab 8 Personen, 82,50 € ab 5 Personen, 12 Plätze |

Sprache

| | | | | |
|---|--|---|---------------------|--|
| Englisch Aufbaukurs A2 | 15 x Mi 18.1. bis 26.4.2017, 18:00 bis 19:30 Uhr | 1712240601 - Eisfeld Regelschule Eisfeld U-Raum 2, Kirchplatz 6 | Margitta Bauersachs | 92,50 € ab 8 Personen, 122,50 € ab 5 Personen, 15 Plätze |
| Business English – Englisch im Beruf, im Unternehmen, im Büro | 20 x Di 31.1. bis 13.6.2017, 18:00 bis 19:30 Uhr | 1711140601 - Schleusingen 0306 Gymnasium Schleusingen; Unterrichtsraum | Dr. Roland Grimm | 122,50 € ab 8 Personen, 12 Plätze |
| Schwedisch für Anfänger A1.2 (Aufbaukurs) | 12 x Do 12.1. bis 30.3.2017, 18:00 bis 19:30 Uhr | 1710142001 - Hildburghausen KVHS HBN Raum 1.29, Obere Marktstr. 44 | Dr. Manuela Adler | 74,50 € ab 8 Personen, 98,50 € ab 5 Personen, 15 Plätze |

Beruf

| | | | | |
|---|---|---|------------------|--|
| PC: Basiskurs: Office-Programme | 7 x Mi 4.1. bis 15.2.2017, 18:00 bis 20:15 Uhr | 171015012 - Hildburghausen KVHS HBN Computerkabinett 1.02, Obere Marktstr. 44 | Eckart Rittweger | 86,50 € ab 8 Personen, 107,50 € ab 5 Personen, 12 Plätze |
| PC: Basiskurs: Tablet-Computer richtig nutzen | 4 x Mo 9.1. bis 30.1.2017, 18:00 bis 20:15 Uhr | 171015011 - Hildburghausen KVHS HBN Computerkabinett 1.02, Obere Marktstr. 44 | Eckart Rittweger | 50,50 € ab 8 Personen, 62,50 € ab 5 Personen, 12 Plätze |
| PC-Basiskurs: Digitale Fotos bearbeiten und verwalten | 3 x Di 10.1. bis 24.1.2017, 18:00 bis 20:15 Uhr | 1710150104 - Hildburghausen KVHS HBN Computerkabinett 1.02, Obere Marktstr. 44 | Eckart Rittweger | 38,50 € ab 8 Personen, 47,50 € ab 5 Personen, 12 Plätze |
| PC-Basiskurs: kostenlose Computerprogramme als praktische Alternative | 5 x Sa 14.1. bis 11.2.2017, 9:00 bis 12:00 Uhr | 1710150119 - Hildburghausen KVHS HBN Computerkabinett 1.02, Obere Marktstr. 44 | Silvia Schall | 82,50 € ab 8 Personen, 102,50 € ab 5 Personen, 12 Plätze |

Grundbildung

| | | | | |
|--|--|--|-------------------|---|
| Jazz/ Modern Dance für Kids (7–10 Jahre) | 12 x Di 10.1. bis 4.4.2017, 17:30 bis 18:30 Uhr | 1719660900 - Schleusingen Sportstätte Krone, Gartenstraße 1 | Jennifer Schröder | 66,50 € ab 8 Personen, 82,50 € ab 5 Personen, 15 Plätze |
| Jazz/ Modern Dance für Teens (11–16 Jahre) | 12 x Di 10.1. bis 4.4.2017, 18:30 bis 19:30 Uhr | 1719660901 - Schleusingen Sportstätte Krone, Gartenstraße 1 | Jennifer Schröder | 66,50 € ab 8 Personen, 82,50 € ab 5 Personen, 15 Plätze |
| Kids: Kinderwerkstatt (6–10 Jahre) | 10 x Mo 16.1. bis 27.3.2017, 14:00 bis 15:30 Uhr | 1710160900 - Hildburghausen KVHS Joseph Meyer; Raum 1.12. Kreativraum | Johanna Rau | 65,50 € ab 8 Personen, 82,50 € ab 5 Personen, 12 Plätze |

| | | | | |
|---|--|---|----------------|---|
| Kids: Kinderatelier (6-10 Jahre) | 10 x Mo 16.1. bis 27.3.2017, 16:00 bis 17:30 Uhr | 1710160901 - Hildburghausen KVHS HBN Kreativraum 1.12, Obere Marktstr. 44 | Johanna Rau | 65,50 € ab 8 Personen, 82,50 € ab 5 Personen, 12 Plätze |
| Move for Fun: Englisch lernen mit Bewegung (4-7 Jahre) | 10 x Di 24.1. bis 28.3.2017, 14:30 bis 15:15 Uhr | 1710160001 - Hildburghausen KVHS HBN Gymnastikraum 1.16, Obere Marktstr. 44 | Linda Schirmer | 42,50 € ab 8 Personen, 52,50 € ab 5 Personen, 10 Plätze |
| Kreativer Kindertanz (6-10 Jahre) | 10 x Di 24.1. bis 28.3.2017, 15:30 bis 16:15 Uhr | 1710160002 - Hildburghausen KVHS HBN Gymnastikraum 1.16, Obere Marktstr. 44 | Linda Schirmer | 42,50 € ab 8 Personen, 52,50 € ab 5 Personen, 10 Plätze |

Anmeldung unter kvhs.landkreis-hildburghausen.de oder 03685 702085

Vorankündigungen / Veranstaltungshinweise

| | | |
|----------------|-----------------|--|
| 16.12.2016 | 18.00 Uhr | vorweihnachtliches Konzert in der Magdalenenkirche in Milz |
| 16.12.16 | 19:30 Uhr | Weihnachtskonzert im festlich-geschmückten Fürstensaal des Schloss Bertholdsburg |
| 17. - 18.12.16 | | Kleintierzuchtausstellung in Haina |
| 17.12.16 | 14:00 Uhr | Weihnachtsmarkt auf dem Dorfplatz in Bockstadt |
| 17.12.16 | 15.00 Uhr | 8. Weihnachtsmarkt in Waldau am Bürgerhaus |
| 17.12.16, | 17:00 Uhr | „Oh Wunder über Wunder“ Advent-, Winter- und Weihnachtslieder mit dem Duo con emozione im Fürstensaal des Schlosses Bertholdsburg |
| 17.12.16 | 21.00 Uhr | Dj- oder Rockparty im Schützenhaus |
| 18.12.16 | 17:00 Uhr | Adventskonzert in Römhild |
| 18.12.16 | 14:00 Uhr | Preisskat des SV Mendhausen 1911 e.V. im Kulturhaus in Mendhausen |
| 18.12.16 | 14.30 Uhr | Weihnachtskonzert Kinder- und Jugendmusikverein Römhild e.V. in Römhild |
| 18.12.16 | 15:00 Uhr | Ausstellungseröffnung im Eisfelder Schloss Das Eisfelder Museum zeigt vom 18. Dezember 2016 bis zum 12. März 2017 im Rahmen seiner Reihe „Künstler der Region“ Malereien des Künstlers Gerhard Renner |
| 18.12.16 | 16:00 Uhr | Musik zum Advent mit der Adventscombo Hirschendorf am Backhaus in Hirschendorf |
| 18.12.16 | 15:00 Uhr | Benefizkonzert mit den Harmonikas & ihrem Vororchester aus Sachsenbrunn in der Aula des Rehzentrums |
| 23.12.16 | 16:00 Uhr | Glühweinabend im Café im Hof in Streufdorf |
| 24.12.16 | 16:30 Uhr | Weihnachtskonzert am Forsthaus in Sachsenendorf |
| 25.12.16 | ab 21:00 Uhr | X-MAS Party mit der Band „OHNE FILTER“ im Schützenhaus Themar |
| 26.12.16 | 16:00 Uhr | 2. Weihnachtsfeierabend in der Stiftskirche in Römhild mit „Weihnachtsmusik im Kerzenschein“ |
| 29.12.16 | 16:00 Uhr | Preisskat in Gleichamberg |
| 30.12.16 | | Volleyballturnier für Freizeitteams in Römhild |
| 30.12.16 | 15:00 Uhr | Glühweinmarkt am Feuerwehrgerätehaus Harras |
| 30.12.2016 | | Jahresabschlussfahrt zum Schloss Bertholdsburg Kurz vor dem Jahreswechsel lädt die Rennsteigbahn zu ihrer alljährlichen Abschlussfahrt mit dem historischen Sonderzug ein. Ziel ist das Naturhistorische Museum Schloss Bertholdsburg in Schleusingen. Weitere Informationen unter: http://www.rennsteigbahn.de |
| 31.12.16 | 14:59 Uhr | Kindersilvester im Volkshaus Eisfeld |
| 31.12.16 | 18:59 Uhr | Silvestertanz im Volkshaus Eisfeld |
| 31.12.16 | 21.00 Uhr | Silvestertanz im Schützenhaus in Themar |
| 01.01.17 | 11:30 Uhr | Neujahres- Klößessen im Volkshaus in Eisfeld |
| 07.01.17 | 15:00 Uhr | Weihnachtsbaumverbrennen in Siegeshöhe |
| 07.01.17 | 19.30 Uhr | Neujahrskonzert im Kulturhaus Geißbübel mit „Mundwerk“ unter Mitwirkung der Chöre der Gemeinde Schleusegrund |
| 07.01.17 | 17:00 Uhr | Weihnachtsbaumverbrennen auf dem Platz am Henneberg Stadion in Schleusingen |
| 13. - 14.01.17 | | Weihnachtsbaumverbrennen in Gleicherwiesen |
| 18.01.17 | 20:00-20.30 Uhr | Etikettenverkauf für Baby- und Kinderkleider-Secondhand-Basar in Sachsenbrunn, Gaststätte „Zum Werratal“, Hauptstr. 42 (Einzelheiten siehe Amtsblatt Eisfeld oder Facebook) für den Baby- und Kinderkleider-Secondhand-Basar am 03.02.17 |
| 21.01.17 | | 1. Festsitzung RKG Römhild |
| 22.01.17 | | 1. Seniorennachmittag RKG Römhild |
| 03.02.17 | 19:15-21:00 Uhr | Baby- und Kinderkleider-Secondhand-Basar in Sachsenbrunn, Gaststätte „Zum Werratal“, Einzelheiten siehe Amtsblatt Eisfeld oder Facebook) |



WIR GRATULIEREN – WIR VERÖFFENTLICHEN DIE GEMELDETEN EHEJUBILÄEN AB DER DIAMANTENEN HOCHZEIT, DIE JUBILARINNEN UND JUBILARE ZU IHREM 80. UND 85. WIEGENFEST SOWIE AB DEM 90. GEBURTSTAG!

| | | | | | |
|----------|--|----------------|----------|--|----------------|
| 17.12.16 | Gerda Trier, Kloster Veilsdorf | 90. Geburtstag | 30.12.16 | Werner Köhler, Linden | 90. Geburtstag |
| 17.12.16 | Horst Bohl, Hildburghausen | 85. Geburtstag | 30.12.16 | Hedwig Florschütz, Goßmannsrod | 80. Geburtstag |
| 17.12.16 | Helmut Fritz, Veilsdorf | 80. Geburtstag | 31.12.16 | Leni Volk, Bedheim | 90. Geburtstag |
| 19.12.16 | Heinz Schippel, Hirschendorf | 90. Geburtstag | 01.01.17 | Roland Lohr, Roth | 80. Geburtstag |
| 19.12.16 | Werner Nußmann, Hildburghausen | 80. Geburtstag | 01.01.17 | Magdalene Forkel, Hildburghausen | 80. Geburtstag |
| 19.12.16 | Arno Reif, Bischofrod | 85. Geburtstag | 02.01.17 | Udo Eyring, Bedheim | 80. Geburtstag |
| 19.12.16 | Friedrich Roßteuscher, Schleusingen | 85. Geburtstag | 02.01.17 | Anneliese Hennecke, Schönbrunn | 80. Geburtstag |
| 20.12.16 | Gerhard Welsch, Brünn | 90. Geburtstag | 02.01.17 | Herta Bahtke, Sachsenbrunn | 80. Geburtstag |
| 20.12.16 | Sonja Hagner, Sachsenbrunn | 85. Geburtstag | 02.01.17 | Rolf Behlert, Themar | 80. Geburtstag |
| 20.12.16 | Brigitte Tresp, Eishausen | 80. Geburtstag | 02.01.17 | Egon Büttner, Adelhausen | 90. Geburtstag |
| 21.12.16 | Eheleuten Herta und Herbert Goldschmidt aus Eisfeld zur Diamantenen Hochzeit | | 02.01.17 | Waltraud Link, Rieth | 80. Geburtstag |
| 21.12.16 | Gerda Liebald, Ummerstadt | 85. Geburtstag | 04.01.17 | Hilde Eckardt, Harras | 80. Geburtstag |
| 21.12.16 | Eheleuten Wera und Bruno Siebenlist aus Schmeheim zur Diamantenen Hochzeit | | 04.01.17 | Inge Göhring, Heubach | 85. Geburtstag |
| 22.12.16 | Alfred Grassau, Römhild | 80. Geburtstag | 05.01.17 | Margot Ender, Hildburghausen | 90. Geburtstag |
| 22.12.16 | Ilse Schmidt, Biberschlag | 90. Geburtstag | 05.01.17 | Herbert May, Römhild | 80. Geburtstag |
| 22.12.16 | Erich Siebensohn, Gompertshausen | 85. Geburtstag | 05.01.17 | Siegfried Hellmund, Römhild | 80. Geburtstag |
| 22.12.16 | Eheleuten Brigitta und Horst Labschies aus Oberwind zur Diamantenen Hochzeit | | 05.01.17 | Herbert May, Römhild | 80. Geburtstag |
| 23.12.16 | Anneliese Probst, Hinternah | 80. Geburtstag | 06.01.17 | Lissa Schott, Eisfeld | 80. Geburtstag |
| 23.12.16 | Eheleuten Hilde und Herbert Lützelberger aus Eisfeld zur Diamantenen Hochzeit | | 06.01.17 | Fritz Hartung, Gießbübel | 90. Geburtstag |
| 24.12.16 | Elga Wagner, Hinternah | 90. Geburtstag | 06.01.17 | Kurt Fischer, Hetschbach | 90. Geburtstag |
| 24.12.16 | Hartmut Beyer, Bockstadt-Herbertswind | 80. Geburtstag | 06.01.17 | Dora Hennecke, Waldau | 90. Geburtstag |
| 24.12.16 | Leonore Schilling, Fehrenbach | 90. Geburtstag | 06.01.17 | Helga Heusinger, Gleichamberg | 85. Geburtstag |
| 24.12.16 | Hartmut Adler, Ehrenberg | 90. Geburtstag | 06.01.17 | Stefanie Höfer, Themar | 90. Geburtstag |
| 24.12.16 | Ernst Machalet, Reurieth | 80. Geburtstag | 07.01.17 | Maria Günther, Schleusingen | 90. Geburtstag |
| 24.12.16 | Ruth Gerda Pohl, Hildburghausen | 85. Geburtstag | 08.01.17 | Robert Peterhänsel, Heldburg | 85. Geburtstag |
| 25.12.16 | Karl Scheffel, Römhild | 80. Geburtstag | 09.01.17 | Kurt Memm, Biberschlag | 80. Geburtstag |
| 25.12.16 | Helga Carl, Schnett | 80. Geburtstag | 09.01.17 | Ursula Brandt, Themar | 85. Geburtstag |
| 25.12.16 | Marga Spath, Schnett | 80. Geburtstag | 10.01.17 | Rudolf End, Hildburghausen | 80. Geburtstag |
| 25.12.16 | Christa Zöllner, Linden | 80. Geburtstag | 10.01.17 | Franz Chilian, Ummerstadt | 80. Geburtstag |
| 25.12.16 | Anneliese Kaiser, Streufdorf | 85. Geburtstag | 11.01.17 | Hildegard Welsch, Hildburghausen | 95. Geburtstag |
| 25.12.16 | Elisabeth Güntzler, Milz | 80. Geburtstag | 11.01.17 | Herta Schröder, Sachsenbrunn | 80. Geburtstag |
| 26.12.16 | Christel Kirmes, Milz | 80. Geburtstag | 12.01.17 | Karl-Heinz Bock, Hildburghausen | 85. Geburtstag |
| 27.12.16 | Rolf Hanft, Biberschlag | 80. Geburtstag | 12.01.17 | Wolfgang Lutz, Masserberg | 85. Geburtstag |
| 27.12.16 | Lothar Wagner, Biberschlag | 80. Geburtstag | 13.01.17 | Else Sittig, Engenstein | 90. Geburtstag |
| 27.12.16 | Brigitte Saal, Gellershausen | 80. Geburtstag | 13.01.17 | Wolfgang Steinert, Eisfeld | 80. Geburtstag |
| 27.12.16 | Eheleuten Erika und Edgar Heß aus Masserberg zur Diamantenen Hochzeit | | 13.01.17 | Eheleuten Christine und Herbert Böttcher aus Milz zur Eisernen Hochzeit | |
| 28.12.16 | Irmgard Eyring, Sülzdorf | 85. Geburtstag | 14.01.17 | Ruth Lürtzing, Gleicherwiesen | 85. Geburtstag |
| 28.12.16 | Rosel Friedrich, Haina | 80. Geburtstag | 14.01.17 | Ingeburg Kügler, Heldburg | 85. Geburtstag |
| 28.12.16 | Erika Ritter, Milz | 90. Geburtstag | 15.01.17 | Klaus Meyer, Veilsdorf | 80. Geburtstag |
| 28.12.16 | Hiltrud Lier, Römhild | 80. Geburtstag | 15.01.17 | Hermann Ahlrogge, Hildburghausen | 90. Geburtstag |
| 29.12.16 | Hermann Elfert, Waffenrod/Hinterrod | 80. Geburtstag | 16.01.17 | Vera Heiderich, Themar | 80. Geburtstag |
| 29.12.16 | Rosemarie Pohlig, Haina | 85. Geburtstag | 17.01.17 | Eva Güntzel, Veilsdorf | 80. Geburtstag |
| 29.12.16 | Brigitte Geier, Schnett | 80. Geburtstag | 17.01.17 | Hannelore Schumann, Massenhausen | 80. Geburtstag |
| 29.12.16 | Elfriede Scheliga, Hildburghausen | 95. Geburtstag | 18.01.17 | Ursula Schmidt, Engenstein | 85. Geburtstag |
| 30.12.16 | Werner Köhler, Linden | 90. Geburtstag | 18.01.17 | Erika Walz, Schleusingen | 90. Geburtstag |
| 30.12.16 | Wolfgang Geisenhainer, Schönbrunn | 80. Geburtstag | 18.01.17 | Thea Wenzel, Harras | 85. Geburtstag |
| 30.12.16 | Winfried Jahn, Bedheim | 80. Geburtstag | 19.01.17 | Gertraud Bieling, Hildburghausen | 80. Geburtstag |
| | | | 19.01.17 | Trude Koch, Fehrenbach | 90. Geburtstag |
| | | | 19.01.17 | Helmut Pohlig, Römhild | 80. Geburtstag |

Interessantes aus dem Landkreis Hildburghausen vor 50 Jahren

Worüber die Zeitung „Freies Wort“ um den 17. Dezember 1966 berichtete

Masserberg: „Halb verdeckt von schnee- und reifbeladenen Bäumen ist in diesen Tagen das KONSUM-Kaufhaus in Masserberg. Vielleicht lässt aber gerade das den Weg hierher noch reizvoller erscheinen.“



das KONSUM-Kaufhaus im Dezember 1966

Themar: „Medizinalrat Dr. Freitag ist seit der Eröffnung der Landambulanz Themar (1951) hier tätig und wurde 1959 zu ihrem Chefarzt berufen. Unter seiner Leitung sind die Beschäftigten der Landambulanz zu einem wirklichen Kollektiv zusammengewachsen. Seiner Initiative und seinem Einsatz ist es mit zu danken, dass die Am-

bulanz in unserem Kreis zu den besten gehört. Heute erhält er die Hufeland-Medaille in Gold.“



Medizinal-rat
Dr. med.
Freitag bei der
Behandlung
eines kleinen
Patienten

Hildburghausen: „Dieses Bild kann man in diesen Tagen am Bachplatz in der Kreis-



stadt sehr oft beobachten. Nachdem die Einkäufe, unter denen sich bestimmt viele Weihnachtsgeschenke befinden, erledigt sind, geht es mit dem Bus wieder in den Heimatort zurück.“

Hildburghausen: „27 Mitglieder hat die Arbeitsgemeinschaft Modellsport am Pionierhaus, die von Herrn Horst Klett geleitet wird. Vom Patenbetrieb HAWEGE Schönbrunn erhielten die Pioniere Modellbausätze für Schiffs- und Flugmodellbau.“



beim Bau des Schiffsmodelles „Müritz“

Mo.

Interessantes aus dem Landkreis Hildburghausen vor 100 Jahren

Worüber das „Hildburghäuser Kreisblatt“ um den 17. Dezember 1916 berichtete

Westhausen: „Es sind nun sechs Wochen, seit wir hier ohne Petroleum sind, und wenn wieder einmal ein paar Liter kommen, so sind sie schnell weg. Diejenigen, die nahe beim Kaufmann wohnen und den Fuhrmann sehen, bekommen ein wenig, während andere, die weitab wohnen leer ausgehen. Was für ein Gedränge herrscht, wenn ein wenig Petroleum geliefert wird, kann man daraus ersehen, dass letztlich ein kleines Mädchen fast totgedrückt wurde. Nur durch das schnelle Eingreifen einiger Frauen konnte das Mädchen wieder ins Leben zurückgerufen werden. Wir brauchen doch Petroleum für die Laternen, um auch nachts einmal nach dem Vieh schauen zu können.“



Westhausen aus Sammlung Kreisarchiv KS 774

Hildburghausen: „Privatbriefsendungen im Gewicht über 50 Gramm (Feldpostpäckchen) nach dem Feldheere, mit denen Weihnachtsgaben nach dem Felde gesandt werden sollen, müssen, damit sie rechtzeitig den Empfängern zugehen, bis spätestens zum 18. Dezember bei der Post eingeliefert werden. Ab dem 19. Dezember werden keine nichtamtlichen Sendungen mehr befördert.“



Bernhardstraße mit Postamt aus Sammlung Bernd Nickel

Schleusingen: „Für das Rote Kreuz sind seit Kriegsbeginn im hiesigen Kreise über 50 Tausend Mark eingegangen. An Weihnachtspaketen für unsere Truppen im Felde brachte unser Kreis bisher 3076 Stück statt der 4240 geforderten Stück auf.“



Schleusingen aus Sammlung Kreisarchiv KS 86

Kreisgebiet: „Seit geraumer Zeit ist Soda vom Markte verschwunden und unseren Hausfrauen ist es nicht möglich, auch nur die bescheidenste Menge dieses notwendigen Reinigungsmittels zu erlangen. Seitdem Soda unter Höchstpreis gesetzt ist, gibt es davon nichts mehr. Auch diese Ware teilt mit so vielen anderen das Schicksal, dass der Höchstpreis ihr das Lebenslicht ausbläst. Sie teilt aber mit ihnen noch ein anderes Schicksal, dass sie in veränderter Form und zwar als Waschmittel wieder auf dem Markt erscheint. Wobei sie so nicht mehr unter den Höchstpreis fällt, aber nun das Vierfache kostet.“

Mo.